

Der Kanzler Dezernat Finanzen und Beschaffung

Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Bearbeitung: Svetlana Tsybikova

Telefon: 0351 463-34208

Telefax: 0351 463-36227

E-Mail: svetlana.tsybikova@tu-dresden.de

AZ: 1.2-024-025004/24

An die beteiligten Unternehmen

Datum: 09. August 2024

Nachrichtenversand per AI Vergabemanager

Offenes Verfahren: „Rahmenvereinbarung CISCO-Komponenten“ - Nr. 025004/24
Übersendung der Bieterfragen und Antworten, Stand 09.08.2024

Sehr geehrte Damen,
Sehr geehrte Herren,

im Sinne des Transparenzgebotes und aus Gleichbehandlungsgründen sind wir verpflichtet, Fragen zu den Vergabeunterlagen in anonymisierter Form sowie unsere Antworten dazu allen beteiligten Wettbewerbsteilnehmern bekannt zu machen.

Bezugnehmend auf o. g. Vergabeverfahren sind Bieterfragen eingegangen. In der Anlage dieses Schreibens übersenden wir Ihnen und allen anderen potentiellen Bietern die bisher eingegangenen Fragen und die seitens des Auftraggebers gegebenen Antworten.

Für weiterführende Erklärungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Susann Kessinger
Stellv. Sachgebietsleiterin
Zentrale Beschaffung und Anlagenbuchhaltung

Briefadresse
TU Dresden
01062 Dresden

Besuchsadresse
Mommsenstraße 6
Sekretariat Zi. 353

Steuernummer
(Inland)
203/149/02549

Bankverbindung
Commerzbank AG,
Filiale Dresden

audit familiengerechte
hochschule / EMAS
Umweltmanagement

Paketadresse
TU Dresden
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden

barrierefreier Zugang
über Haupteingang

Umsatzsteuer-Id-Nr.
(Ausland)
DE 188 369 991

IBAN
DE52 8504 0000 0800 4004 00
BIC
COBADEFF850



Journal für Bieterfragen und AntwortEn
Tabelle 1 Bieterfragen und Antworten

Nr.	Bezug		Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
	Dokument Nr.	Seite, Kap., Nr.				
1			Ist die Annahme zutreffend, dass die Antworten des Auftraggebers auf die Bieterfragen als Bestandteil der Vergabe- bzw. Vertragsbedingungen anzusehen sind?	02.08.2024	Die Bieterfragen sollten in Übereinstimmung mit dem Leistungsverzeichnis gestellt werden, d.h. sie sollten eher einen aufklärenden Charakter haben. Falls die Bieterfragen zu einer Änderung des Leistungsverzeichnisses führen sollten, wird dieses geändert.	06.08.2024
2			Rahmenvertrag, Ziff. 2.1: Wir bitten um Erläuterung, wie Einzelverträge konkret abgeschlossen werden: Gehen wir recht in der Annahme, dass zwischen den Parteien ein entsprechendes EVB-IT-Vertragsmuster je nach Art der gewünschten Leistung abgeschlossen wird oder falls nur eine Bestellung durch den Auftraggeber erfolgt, diese auf Basis eines Angebotes des Auftraggebers erfolgen muss, in dem die konkreten Preise/Bedingungen festlegt? Gehen wir zudem recht in der Annahme, dass für den Auftragnehmer insoweit kein Kontrahierungszwang besteht (z.B. wenn die Produkte nicht verfügbar sind oder nicht zu den in der Bestellung genannten Bedingungen)?	02.08.2024	Sie gehen in Ihrer Annahme nicht recht. Die Abrufe der bezugsberechtigten Institutionen erfolgen aufgrund des abgeschlossenen Rahmenvertrages der TU Dresden mit dem gewählten Unternehmen. Der Auftragnehmer erstellt aufgrund des im Verfahren vorgelegten Angebotes und somit genannten Preisen/Bedingungen ein Einzelangebot an die bezugsberechtigte Institution. Falls die Produkte nicht verfügbar sind oder diese nicht zu den im Rahmenvertrag genannten Bedingungen verfügbar sind, muss man außer dem Rahmenvertrag eine Lösung finden.	06.08.2024

Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
3		Rahmenvertrag, Ziff. 2.2, 9.2: Ist unser Verständnis korrekt, dass Vertragspartner des Auftragnehmers allein der Auftraggeber wird/ist und an die bezugsberechtigten Institutionen nur geliefert wird bzw. diese nutzungsberechtigt sein sollen? Falls ja: Wieso soll die Rechnungslegung an die bezugsberechtigten Institutionen erfolgen, obwohl diese nicht Vertragspartner sind?	02.08.2024	Die bezugsberechtigten Institutionen haben extra abgeschlossene Vereinbarungen mit TU Dresden. Auf Grundlage deren gehen die Bestellungen direkt von den Bezugsberechtigten aus und sie erhalten auch die Rechnungen vom Bieter selbst.	06.08.2024
4		Rahmenvertrag, Ziff. 4.1: Wann/Wo wird festgelegt, welche konkreten EVB-IT Bedingungen auf den jeweiligen Einzelvertrag Anwendung finden? Hintergrund: Aus Sicht des Bieters wäre ohne Konkretisierung allein auf Basis von dem Charakter/Schwerpunkt der Leistungen nicht klar, welche Bedingungen im Einzelfall konkret gelten. So ist aus Sicht des Bieters bspw. kein Fall denkbar, in denen der EVB-IT System oder EVB-IT Systemlieferung relevant würde und es wäre unklar, welchen Bedingungen bspw. Cloud Subscriptions unterfallen würden.	02.08.2024	Es wird bei jeder einzelnen Bestellung/Einzelabruf konkretisiert. In jedem Fall werden die passenden EVB-IT AGB/Ergänzende Vertragsbedingungen angewendet. In Falle der Cloud Subscriptions würde normalerweise EVB-IT Überlastung Typ B AGB gelten.	06.08.2024
5		Rahmenvertrag, Ziff. 4.1: In der Auflistung wird teilweise auf die EVB-IT-Verträge und	02.08.2024	Die Ergänzenden Vertragsbedingungen sind als AGB's zu verstehen, insofern ist es in der Auflis-	06.08.2024

Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
		teilweise auf die EVB-IT-AGB Bezug genommen. Handelt es sich hierbei um einen Fehler?		tung doppelt gemeint. Aber ja, beim Vertragsschluss kann der Zusatz „AGB“ in der Auflistung gestrichen werden.	
6		Rahmenvertrag, Ziff. 4.1: Geht der Bieter recht in der Annahme, dass für die Haftung stets die Haftungsbeschränkungen der jeweiligen EVB-IT AGB gelten? Gehen wir ferner recht in der Annahme, dass eine in den EVB-IT-AGB vorgesehene Bezugnahme auf Gesamtvergütung oder Auftragsvolumen sich jeweils auf den Einzelabruf bezieht, auf den sich das Schadensereignis bezieht?	02.08.2024	Ja, die Annahme ist korrekt.	
7		Rahmenvertrag, Ziff. 4.1: Gehen wir recht in der Annahme, dass die Hardware jeweils stets mit Wartung beauftragt wird und die Software jeweils stets mit Pflege, d.h. dass kein isolierter Kauf von Hardware oder Software erfolgt? Welche EVB-IT AGB finden in diesem Fall aus Sicht des Auftraggebers Anwendung?	02.08.2024	Die Annahme ist nicht korrekt. Es soll auch möglich sein, die Hardware ohne Wartung bzw. Software ohne Pflege zu beauftragen. Dabei werden die entsprechenden EVB-IT AGBs je nach dem Fall gelten, in den meisten Fällen jedoch EVB-IT Kauf AGBs.	06.08.2024
8		Rahmenvertrag, Ziff. 4.3: CISCO verkauft seine Standard-Leistungen (insb. Standard-Software und Cloudsubscriptions) regelmäßig nur zu seinen Standardbedingungen. Dementsprechend können hier vom Bieter nur die Bedingungen weitergegeben werden, die der Bieter selbst	02.08.2024	Die Akzeptanz der fremden Nutzungsbedingungen ist möglich und könnte zu dem späteren Zeitpunkt diskutiert werden. Die Cisco Nutzungsrechte können akzeptiert werden.	06.08.2024

Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
		von CISCO eingeräumt bekommt. Bspw. kann der Bieter CISCO Standard-Software nicht zu den Bedingungen der EVB-IT Überlassung bereitstellen oder sich nur auf Abweichungen von den Nutzungsrechten beschränken, sondern kann die CISCO Standard Software nur zu den Lizenzbedingungen / EULA von CISCO vertreiben. Gehen wir vor diesem Hintergrund recht in der Annahme, dass für die CISCO Standard-Produkte die Standardbedingungen von CISCO vorrangig und abweichend zu Ziff. 4.3 Anwendung finden?			
9		Rahmenvertrag, Ziff. 6.3: Gehen wir recht in der Annahme, dass hier statt eines Rücktrittsrechts ein Kündigungsrecht gemeint ist und sich dieses nur auf den Rahmenvertrag und nicht auf die laufenden Einzelverträge bezieht? Hintergrund: Ein Verzug mit einer Teillieferung kann nicht dazu führen, dass alle Einzelaufträge rückabgewickelt werden und es wäre auch nicht im Interesse des Auftraggebers, wenn damit laufende Supportverträge enden würden und/oder bereits er-	02.08.2024	Es geht um den Gesamtvertrag. In diesem Fall wird eine sorgfältige Prüfung vorgenommen. Und es wird genau geprüft, ob der Lieferverzug grundsätzlicher Natur ist oder der temporären Marktlage zuzuschreiben wäre.	06.08.2024

Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
		worbene und funktionstüchtige Hardware/Software zurückgegeben werden müsste.			
10		Rahmenvertrag, Ziff. 10.1: Kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass im Falle einer möglichen Auftragsverarbeitung eine entsprechende Vereinbarung gem. Art. 28 DSGVO zum jeweiligen Einzelvertrag getroffen wird, die diese Auftragsverarbeitung regelt? Können wir - wenn eine solche Vereinbarung nicht vorliegt - davon ausgehen, dass der Auftraggeber sicherstellt, dass keine Auftragsverarbeitung stattfindet?	02.08.2024	Falls es um die Auftragsdatenverarbeitung geht, könnten wir diese eventuell in Einzelfällen anwenden lassen. Es braucht allerdings eine Genehmigung von der Datenschutzbeauftragtenstelle der TU Dresden.	06.08.2024
11		Rahmenvertrag, Ziff. 10.1: Können wir davon ausgehen, dass im Übrigen die Regelungen zur Geheimhaltung entsprechend der EVB-IT AGB gelten und Cisco sowie verbundene Unternehmen nicht als „Dritte“ im Sinne von Ziff. 10.1 gelten?	02.08.2024	Sobald die verbundenen Unternehmen als Unterauftragnehmer in Eignungsunterlagen zum Angebot erklärt sind, sind diese nicht als „Dritte“ zu verstehen. Cisco kann nicht als Unterauftragnehmer auftreten, insofern gehen an Cisco nur die Bestellungen sowie bestellbezogene Informationen ohne vorherige Absprache.	06.08.2024
12		Rahmenvertrag, Ziff. 14.1: Ist unser Verständnis korrekt, dass nur solche Informationen des Auftraggebers vertraulich	02.08.2024	Zitat: „Punkt 14.1 Der Auftragnehmer wird über alle ihm bei der Ausführung dieses Vertrages bekannt gewordenen internen Informationen des Auftraggebers,...“ Es geht tatsächlich über	06.08.2024

Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
		behandelt werden sollen, die vom Auftraggeber als vertrauliche Informationen gekennzeichnet wurden oder die ein verständiger Dritter als schützenswert und deshalb als vertraulich zu behandeln ansehen würde? Ist der Auftraggeber zudem bereit, eine zeitliche Befristung für die Vertraulichkeit vorzusehen, z.B. 5 Jahre ab erstmaliger Übermittlung, und nur für Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse eine unbefristete Vertraulichkeit vorzusehen?		alle Informationen zeitlich unbefristet. Die vertrauliche Behandlung betrifft tatsächlich alle erlangten Informationen über die gesamte Vertragslaufzeit und darüber hinaus.	
13		Rahmenvertrag, Ziff. 14.2: Kann der Bieter davon ausgehen, dass eine bereits vorhandene Vertraulichkeitsverpflichtung (z.B. im Arbeitsvertrag) ausreicht und mit „Dritten“ im Sinne der Vorschrift Subunternehmer gemeint sind?	02.08.2024	Eigene Mitarbeiter sind über den Auftragnehmer in geeigneter Form (z.Bsp. Arbeitsvertrag) zu verpflichten. Dritte s. Punkt 10. Alle Unterauftragnehmer sind in Eignungsunterlagen zu benennen.	06.08.2024
14		Rahmenvertrag, Ziff. 14.3 + 14.4: Aus Sicht des Bieters sind diese Regelungen nicht relevant. Entweder der Auftragnehmer ist eigenständiger Verantwortlicher und muss die Verarbeitung an der DSGVO ausrichten oder er handelt als Auftragsverarbeiter des Auftraggebers und entsprechende Regelungen ergeben	02.08.2024	Nein, die Punkte bleiben bitte als vorsorgliche Bedingung.	06.08.2024

Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
		sich aus der zu schließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Stimmt der Auftraggeber dem zu?			
15		Rahmenvertrag, Ziff. 14.5: Stimmt der Auftraggeber zu, dass der Begriff „sichert zu“ nicht im Sinne einer Garantie mit der Folge einer unbegrenzten und verschuldensunabhängigen Haftung zu verstehen ist, sondern rein leistungsbeschreibend und auch hierfür die Haftungsbeschränkungen der EVB-IT AGB greifen? Hintergrund: Eine Garantie mit einer unbegrenzten und verschuldensunabhängigen Haftung würde für den Bieter zu unkalkulierbaren Risiken führen. Gehen wir ferner recht in der Annahme, dass etwaige gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen zur Offenbarung (z.B. durch einen Gerichtsbeschluss) der Einhaltung der Regelung nicht entgegenstehen?	02.08.2024	Der Begriff „sichert zu“ ist mit der Unterschrift des Auftragnehmers zu bestätigen. Dieser steht nicht im Punkt 14.5 in der Verbindung mit einer Garantie mit der Folge einer unbegrenzten und verschuldensunabhängigen Haftung und hierfür gelten die Haftungsbeschränkungen der EVB-IT AGB.	06.08.2024
16		Rahmenvertrag, Ziff. 15: Der Bieter verpflichtet sich natürlich, die für ihn geltenden Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen bzgl. der Liefergegenstände zu beachten. Dessen ungeachtet muss der Auftraggeber aber in seinem Verantwortungsbereich selbst die für ihn geltenden Einfuhr-	02.08.2024	Ja, das ist korrekt.	06.08.2024

Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
		und Ausführbestimmungen einhalten. Ist diese Annahme korrekt? Hintergrund: Der Bieter kennt nicht etwaige für den Auftraggeber geltenden Bestimmungen und kann diese dementsprechend auch nicht beachten.			
17		Anlagen 5 und 6, EVB-IT AGB: Stimmt der Auftraggeber zu, dass Cisco und die von Cisco eingesetzten Unternehmen nicht als Subunternehmer/Unterauftragnehmer zu qualifizieren sind und dementsprechend die entsprechenden Anlagen durch Cisco nicht ausgefüllt werden müssen und Regelungen für Subunternehmer/Unterauftragnehmer in den Vertragsbedingungen keine Anwendung finden?	02.08.2024	Ja, das stimmt.	06.08.2024
18		Im Rahmenvertrag, Punkt 4.1. ist der Vertrag nebst Anlagen beschrieben. Hier wird eine Anlage 8 aufgeführt, die nicht in den Vergabeunterlagen enthalten ist. Wir bitten um Aufklärung zum Sachverhalt.	07.08.2024	Es geht um die Anlage: A08 Hinweis_Anforderung_Rechnungsstellung. Aufgrund der großen Menge der Anlagen hat das System die Anlage 8 nicht mehr zugelassen. Die Anlage finden Sie als letzte Seite dieses Journals.	08.08.2024
19		Dokument "A02_Rahmenvertrag_025004_24" Gehen wir Recht in der Annahme, dass gemäß des Rahmenvertrages, Kap. 6.1 die Liefer- und Ausführungszeit von maximal 30 Werktagen	07.08.2024	Teil 1 der Frage: ja das stimmt. Teil 2 der Frage: je nach dem Fall muss es individuell betrachtet und gelöst werden, ggfs. muss Cisco eine Stellungnahme abgeben.	08.08.2024

Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
		<p>nicht bei Ereignissen gilt, die als höhere Gewalt gelten und daher nicht im Willen und Einfluss des Auftragnehmers zu verstehen sind? Beispiele für Höhere Gewalt sind z. B. Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen und Maßnahmen, Blockaden, Krieg und sonstige militärische Auseinandersetzungen, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargos, Epidemien, Pandemien, großflächige Stromausfälle oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen.</p> <p>Gehen wir außerdem Recht in der Annahme, dass die Liefer- und Ausführungsfrist von maximal 30 Werktagen ebenfalls nicht zur Anwendung kommt, wenn die Ursache beim Lieferanten (Cisco) und nicht beim Auftragnehmer liegt?</p>			
20		Dokument "A02g_Erg._Vertragsb._EVBIT_S_AGB" „Im Rahmenvertrag Punkt 4 - Vertragsbestandteile werden die dem Rahmenver-	07.08.2024	Aus den jeweiligen EVB-IT ergänzenden Vertragsbedingungen werden nur die Punkte in Bezug auf den Rahmenvertrag in Betracht genommen, die tatsächlich eine Übereinstimmung im Rahmenvertrag finden. Sprich, falls	08.08.2024

Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
		trag zu Grunde liegenden Vertragsvarianten nach EVB-IT benannt. Im Speziellen werden alle EVB-IT-AGB in den Punkten aufgeführt. Wir gehen davon aus, dass der jeweils gültige Vertrag im Abruf zum Rahmenvertrag benannt wird. Da es sich um einen reinen Liefer- und Dienstleistungsvertrag handelt, gehen wir fest davon aus, dass Werkverträge nicht Leistungsgegenstand sind. Daher würden wir Sie bitten, den EVB-IT-Vertrag (Unterpunkt g) als Grundlage hierzu auch zu streichen. Eine Bepreisung von Werkverträgen ist auch auf Basis der vorgegebenen abgeforderten Discountsätze und Stundensätze nicht möglich. Alle anderen Verträge sehen wir als mögliche Vertragsgrundlagen an.“		die Werkleistung kein Bestandteil des Rahmenvertrages ist, kann diese auch nicht an die entsprechende EVB-IT Ergänzende Vertragsbedingung zurückgreifen, selbst wenn diese in den EVB-IT Ergänzenden Vertragsbedingungen vorhanden ist.	
21		Dokumente "EVB-IT (Anlagen A02a bis A02h)" Der Bieter muss eine Gewährleistung (Mängelhaftung) gemäß der jeweils gültigen Ergänzenden Vertragsbedingungen EVB-IT (Anlagen A02a bis A02h) bieten. a. Gehen wir Recht in der Annahme, dass kostenlose Herstellergarantien, die darüber hinausgehen,	07.08.2024		08.08.2024

Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
		direkt und in voller Höhe an den Auftraggeber weiterzugeben sind und b. dass für Komponenten, für die der Hersteller weniger als die in den Ergänzenden Vertragsbedingungen EVB-IT (Anlagen A02a bis A02h) geforderte Gewährleistung bzw. Mängelhaftung anbietet, eine Wartung seitens des Auftraggebers von mindestens dieser Laufzeit abgeschlossen wird?			
22		Dokument "Leistungsverzeichnis (5) Das Preisblatt umfasst verschiedene Produktgruppen, die jeweils mit einem eigenen Rabattsatz vom Herstellerlistenpreis versehen werden. In Produktgruppe 6 sind dabei Cloud Subscription Produkte (wie z.B. WebEx Cloud, Stealthwatch, Umbrella etc.) aufgeführt. Speziell die Beispiele Stealthwatch, Umbrella etc. finden sich jedoch auch in Produktgruppe 2 - Firewalls und Security Lösungen wieder. Bitte konkretisieren Sie, wo die jeweiligen Beispiele zuzuordnen sind. Gehen wir Recht in der Annahme, dass speziell die Subscriptions, die seitens des Herstellers Cisco in der Hersteller-Cloud erbracht werden, dann auch	07.08.2024		08.08.2024

Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
		der Gruppe Cloud-Subscriptions zuzuordnen sind, bspw. Duo, WebexCloud und Umbrella, jedoch Subscriptions, die vornehmlich vor-Ort eine Laufzeitlizenz darstellen, wie bei DNA-Netzwerklicenzen oder Lizenzen für den Unified Communications Manager auch in den jeweiligen Produktgruppen für Campus LAN und WLAN bzw. Collaboration zuzuordnen sind?			
23		Dokument "A02_Rahmenvertrag_025004_24", Kap. 6.1 Alle Bieter können nur Zusagen treffen, auch bezogen auf die Lieferzeit, die sie selbst von Cisco zugesagt bekommen. Cisco garantiert keine verbindlichen Lieferfristen im Vorfeld. Der Auftragnehmer bemüht sich die Ausführungsfrist einzuhalten, ist jedoch abhängig von dem hier vorgegebenen Lieferanten (Cisco). Können die Bieter daher davon ausgehen, dass die genannte Liefer- und Ausführungsfrist von 30 Tagen zwar angestrebt werden muss, es sich jedoch aus den vorgenannten Gründen nicht um eine verzugsrelevante Frist handelt?	09.08.2024	s. Antwort 19.	09.08.2024